

1978	Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1978	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 78	Verordnung zu dem Abkommen vom 14. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose	249
27. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	252
9. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	254
9. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	254
10. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	256
17. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	258
17. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	258
17. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	258
17. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	259
21. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarats sowie über die Änderung ihres Artikels 26	260
23. 2. 78	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention	261
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	262
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank	263
24. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	263

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 14. Oktober 1977
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über den Verzicht auf die Erstattung
von Leistungen an Arbeitslose**

Vom 1. März 1978

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. 1974 I S. 1177) wird verordnet:

Artikel 1

Das in Paris am 14. Oktober 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1. März 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über den Verzicht auf die Erstattung
von Leistungen an Arbeitslose**

**Accord
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République française
sur la renonciation au remboursement
des prestations servies aux chômeurs**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik —

Le Gouvernement
de la République fédérale d'Allemagne

et

Le Gouvernement de la République française,

in dem Wunsch, die Anwendung des geltenden Rechts zu erleichtern und das Verwaltungsverfahren möglichst zu vereinfachen,

désireux d'alléger l'application de la législation en vigueur et de simplifier autant que faire se peut la procédure administrative,

in der Erwägung, daß dieses Ziel erreicht werden kann durch einen wechselseitigen Verzicht auf die Erstattung der Leistungen an Arbeitslose, die nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, gewährt worden sind —

considérant que cet objectif peut être atteint grâce à une renonciation réciproque au remboursement des prestations servies aux chômeurs en application des dispositions conjointes des articles 69, paragraphe 1, et 70 du Règlement CEE n° 1408/71 du Conseil modifié du 14 juin 1971, relatif à l'application des régimes de sécurité sociale aux travailleurs salariés et à leur famille qui se déplacent à l'intérieur de la Communauté,

sind auf Grund des Artikels 70 Absatz 3 dieser Verordnung wie folgt übereingekommen:

sont convenus, sur la base des dispositions visées à l'article 70, paragraphe 3, de ce même Règlement, de ce qui suit:

Artikel 1

Auf die Erstattung der Leistungen, die ein Träger der Arbeitslosenversicherung eines Mitgliedstaats Arbeitslosen zu Lasten eines Trägers des anderen Mitgliedstaats

Article 1^{er}

Il est renoncé au remboursement des prestations que sert aux chômeurs une institution de l'assurance chômage de l'un des États membres à la charge d'une institution

nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wird verzichtet.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Die beiden Vertragsparteien notifizieren einander, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 an dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser Notifikationen erfolgt.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jeder der beiden Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Paris am 14. Oktober 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

de l'autre État membre, en application des articles 69, paragraphe 1, et 70 du Règlement CEE du Conseil n° 1408/71 modifié.

Article 2

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République française dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Article 3

Les deux Parties se notifieront mutuellement l'accomplissement des procédures constitutionnelles requises pour l'entrée en vigueur du présent Accord.

Celui-ci entrera en vigueur à la date de la dernière de ces notifications avec effet au 1^{er} octobre 1972.

Article 4

Le présent Accord est conclu pour une durée indéterminée. Chacune des deux Parties dispose de la faculté de dénonciation qui devra être notifiée par écrit trois mois avant l'expiration d'une année civile.

FAIT à Paris, le 14 octobre 1977 en deux originaux, en allemand et en français, chacun des textes faisant foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Axel H e r b s t

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française
Claude C h a y e t

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 27. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 1 für die

Deutsche Demokratische Republik am 16. August 1976
in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 32 Abs. 2 Vorbehalte zu Artikel 19 Abs. 1 und 2 und zu Artikel 31 Abs. 2 eingelegt.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	16. August 1976
mit Vorbehalten zu Artikel 19 Abs. 1 und 2, Artikel 27 und 31		
Barbados	am	16. August 1976
Brasilien	am	16. August 1976
mit Vorbehalten zu Artikel 19 Abs. 1 und 2 und Artikel 31		
Bulgarien	am	16. August 1976
mit Vorbehalt zu Artikel 31		
Chile	am	16. August 1976
Costa Rica	am	17. Mai 1977
Dahome (jetzt Benin)	am	16. August 1976
Dänemark	am	16. August 1976
Dominikanische Republik	am	16. August 1976
Ecuador	am	16. August 1976
Finnland	am	16. August 1976
Frankreich	am	16. August 1976
mit Vorbehalt zu Artikel 31 Abs. 2 und mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen auf das gesamte Hoheitsgebiet der Französi- schen Republik (europäische Departements und Übersee-Departements und -Territorien) Anwendung findet		
Griechenland	am	11. Mai 1977
Guyana	am	2. August 1977
Heiliger Stuhl	am	16. August 1976
Indien	am	16. August 1976
mit Vorbehalt zu Artikel 31 Abs. 2		
Irak	am	16. August 1976
mit Vorbehalten zu Artikel 19 Abs. 1 und 2 und Artikel 31 Abs. 2		
Island	am	16. August 1976
Jordanien	am	16. August 1976
Jugoslawien	am	16. August 1976
Kuba	am	16. August 1976
mit Vorbehalt zu Artikel 31		
Lesotho	am	16. August 1976
Madagaskar	am	16. August 1976
Mauritius	am	16. August 1976

Mexiko am 16. August 1976
mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„El Gobierno de México, al adherirse al Convenio sobre Sustancias Sicotrópicas aprobado el 21 de febrero de 1971, formula una reserva expresa a la aplicación del citado instrumento internacional, con base en lo que establece el párrafo 4 del artículo 32 del mismo, en virtud de que en su territorio aún existen ciertos grupos étnicos indígenas que en rituales mágico-religiosos usan tradicionalmente plantas silvestres que contienen algunas de las sustancias sicotrópicas en la Lista I.“

„Die Regierung von Mexiko macht bei ihrem Beitritt zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe auf Grund des Artikels 32 Absatz 4 des Übereinkommens einen ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich seiner Anwendung, wonach in ihrem Hoheitsgebiet immer noch bestimmte einheimische Volksgruppen bestehen, die für magisch-religiöse Bräuche herkömmlicherweise wildwachsende Pflanzen verwenden, die psychotrope Stoffe der in Anhang I aufgeführten Arten enthalten.“

Monaco	am 4. Oktober 1977
Nicaragua	am 16. August 1976
Norwegen	am 16. August 1976
Pakistan	am 7. September 1977
Panama	am 16. August 1976
Paraguay	am 16. August 1976
Philippinen	am 16. August 1976
Polen	am 16. August 1976
mit Vorbehalten zu Artikel 19 Abs. 1 und 2 und Artikel 31	
Saudi-Arabien	am 16. August 1976
Schweden	am 16. August 1976
Senegal	am 8. September 1977
Spanien	am 16. August 1976
Südafrika	am 16. August 1976
mit Vorbehalten zu Artikel 19 Abs. 1 und 2, Artikel 27 und 31	
Syrien	am 16. August 1976
Thailand	am 16. August 1976
Togo	am 16. August 1976
Tonga	am 16. August 1976
Uruguay	am 16. August 1976
Venezuela	am 16. August 1976
Zaire	am 10. Januar 1978
Zypern	am 16. August 1976

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1977 über das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1977 II S. 1255).

Bonn, den 27. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
Vom 9. Februar 1978

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens — Patentszusammenarbeitsvertrag — (BGBl 1976 II S. 649, 664) wird mit Ausnahme des Kapitels II und des Artikels 59 gemäß Artikel 62 Abs. 3 und Artikel 63 Abs. 2 für

Frankreich am 25. Februar 1978
einschließlich der französischen Übersee-Departements und Übersee-Territorien

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. 1978 II S. 11).

Bonn, den 9. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe

Vom 9. Februar 1978

In Niamey ist am 6. Dezember 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. Dezember 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Niamey“ ein weiteres Darlehen bis zu 8,5 Millionen DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen, so daß für das Vorhaben insgesamt 34,3 Millionen DM (in Worten: vierunddreißig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung stehen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonsti-

gen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey am 6. Dezember 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Reitberger

Für die Regierung der Republik Niger
Moumouni Djermakoye Adamou

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Vom 10. Februar 1978

In Niamey ist am 22. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 22. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Regenwasserkanalisation der Stadt Maradi“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein weiteres Darlehen bis zu 4,85 Millionen DM (in Worten: vier Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferung und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Niger der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schriftlich mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Niger erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Niamey am 22. Oktober 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Reitberger

Für die Regierung der Republik Niger
Boulama Manga

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz von Kulturgut
bei bewaffneten Konflikten**

Vom 17. Februar 1978

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für

Oman am 26. Januar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1977 (BGBl. II S. 335).

Bonn, den 17. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens
von 1976**

Vom 17. Februar 1978

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 (BGBl. II S. 1389) ist nach seinem Artikel 61 Abs. 1 für folgende weitere Staaten endgültig in Kraft getreten:

Irland	am 22. September 1977
Kamerun (Vereinigte Republik)	am 23. September 1977
Venezuela	am 27. September 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1167).

Bonn, den 17. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 17. Februar 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Panama am 28. Dezember 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1978 (BGBl. II S. 151).

Bonn, den 17. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 17. Februar 1978

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst den Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag
4. das Wertbriefabkommen
5. das Postpaketabkommen
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
7. das Postscheckabkommen
8. das Postnachnahmeabkommen
9. das Postauftragsabkommen
10. das Postsparkassenabkommen
11. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 28. Oktober 1977	1—6, 8, 11
China	am 30. November 1977	1—5
Griechenland	am 26. September 1977	1—9, 11
Indonesien	am 31. August 1977	1—11
Irak	am 29. November 1976	8
	am 25. November 1977	6
Neuseeland	am 26. September 1977	1—5

Bei seinem Beitritt hat Neuseeland erklärt, daß sich die Verträge auch auf die Cookinseln, Niue und Tokelau, deren internationale Beziehungen Neuseeland wahrnimmt, erstrecken sollen.

Polen	am 4. Februar 1977	1
	am 31. August 1977	4—6

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. 1978 II S. 4).

Bonn, den 17. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarats
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 21. Februar 1978

Spanien ist der Satzung des Europarats vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263) beigetreten. Der Beitritt Spaniens ist nach Artikel 4 der Satzung
am 24. November 1977
wirksam geworden.

Das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung des Europarats haben einer Änderung des Artikels 26 der Satzung des Europarats in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1976 (BGBl. II S. 1923) zugestimmt, derzufolge die Zahl der Vertreter Spaniens und der Türkei in der Beratenden Versammlung auf jeweils zwölf festgesetzt worden ist. Die Änderung ist nach Artikel 41 Abs. d der Satzung am 20. Januar 1978 in Kraft getreten. Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 wird nachstehend in englischer und französischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1976 (BGBl. II S. 1923).

Bonn, den 21. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

				<i>(Übersetzung)</i>	
"Members shall be entitled to the number of Representatives given below:		«Les Membres ont droit au nombre de sièges suivants:		„Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:	
Austria	6	Autriche	6	Österreich	6
Belgium	7	Belgique	7	Belgien	7
Cyprus	3	Chypre	3	Zypern	3
Denmark	5	Danemark	5	Dänemark	5
France	18	France	18	Frankreich	18
Federal Republic of Germany	18	République Fédérale d'Allemagne	18	Bundesrepublik Deutschland	18
Greece	7	Grèce	7	Griechenland	7
Iceland	3	Islande	3	Island	3
Ireland	4	Irlande	4	Irland	4
Italy	18	Italie	18	Italien	18
Luxembourg	3	Luxembourg	3	Luxemburg	3
Malta	3	Malte	3	Malta	3
Netherlands	7	Pays-Bas	7	Niederlande	7
Norway	5	Norvège	5	Norwegen	5
Portugal	7	Portugal	7	Portugal	7
Spain	12*)	Espagne	12*)	Spanien	12*)
Sweden	6	Suède	6	Schweden	6
Switzerland	6	Suisse	6	Schweiz	6
Turkey	12	Turquie	12	Türkei	12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	18"	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18"

*) Auf Grund einer am 9. Januar 1978 in Kraft getretenen Änderung des Artikels 26 war die Zahl der Vertreter Spaniens zunächst auf zehn (10) festgesetzt worden.

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention**

Vom 23. Februar 1978

I.

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ist durch Erklärung der Regierung

von Belgien vom 27. Juni 1977

mit Wirkung vom 30. Juni 1977
für weitere fünf Jahre

von Norwegen vom 17. Juni 1977

mit Wirkung vom 29. Juni 1977
für weitere fünf Jahre

der Schweiz vom 18. November 1977

mit Wirkung vom 28. November 1977
für weitere drei Jahre

gegenüber dem Generalsekretär des Europarats anerkannt worden.

II.

Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der vorstehend genannten Konvention ist durch Erklärung der Regierung

von Belgien vom 27. Juni 1977

mit Wirkung vom 29. Juni 1977
für weitere fünf Jahre

und ferner — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — durch Erklärung der Regierung

von Frankreich vom 3. Mai 1977

mit Wirkung vom 3. Mai 1977
für weitere drei Jahre

von Norwegen vom 17. Juni 1977

mit Wirkung vom 29. Juni 1977
für weitere fünf Jahre

gegenüber dem Generalsekretär des Europarats anerkannt worden.

III.

Die vorstehend in den Abschnitten I und II aufgeführten Unterwerfungserklärungen der Regierungen

Belgiens,
Frankreichs und
Norwegens

erstrecken sich nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4.

IV.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mit Note vom 1. September 1977 nach Artikel 63 der vorstehend genannten Konvention dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß sich die Anwendung ihrer Unterwerfungserklärungen nach den Artikeln 25 und 46 der Konvention für den Zeitraum vom 14. Januar 1976 bis 13. Januar 1981 auch auf die

Turks- und Caicosinseln
erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1842) und vom 27. Mai 1977 (BGBl. II S. 567).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom 23. Februar 1978

Zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) haben folgende weitere Staaten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt:

Guinea-Bissau	am 20. August 1976	in Moskau
Indonesien	am 27. August 1976	in Washington
Kap Verde	am 20. Oktober 1977	in Moskau
Zaire	am 6. Juli 1977	in Washington

Damit ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Guinea-Bissau	am 19. September 1976
Indonesien	am 26. September 1976
Kap Verde	am 19. November 1977
Zaire	am 5. August 1977

in Kraft getreten.

Indonesien hat nach Artikel 12 Abs. 2 den Vorbehalt zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Die Bahamas haben mit Note vom 16. Juli 1976 dem Verwahrer in Washington und am 30. August 1976 dem Verwahrer in Moskau notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 10. Juli 1973 an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Papua-Neuguinea hat am 7. Januar 1976 dem Verwahrer in Moskau notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 16. September 1975 an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit von Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war. Papua-Neuguinea hat hierbei nach Artikel 12 Abs. 2 den Vorbehalt zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1193).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Vom 23. Februar 1978

Das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37) ist nach seinem Artikel XV Abschnitt 2 Buchstabe b, die Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank sind nach ihrem Abschnitt 10 für

Bahamas	am 15. Dezember 1977
Finnland	am 30. Juni 1977
Schweden	am 19. September 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1977 (BGBl. II S. 1226).

Bonn, den 23. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 24. Februar 1978

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 für

Bahrain	am 18. April 1977
Guinea-Bissau	am 21. Februar 1977
Seschellen	am 25. April 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1976 (BGBl. II S. 1946).

Bonn, den 24. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II

Das **Bundesgesetzblatt Teil II** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab 1. 4. 1978 werden wir das Bundesgesetzblatt Teil II selbst beschriften und verpacken; außerdem werden die Abonnementsgebühren für das zweite Halbjahr 1978 durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie umgehend Ihre Lieferanschrift mitteilen und angeben, wie die Abonnementsgebühren eingezogen werden sollen.

Benutzen Sie bitte dafür den dem Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 6 vom 4. Februar 1978 beigegebenen Formularsatz, der aus 3 Blatt und jeweils einer Kopie für Ihre Akten besteht.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsermächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten — z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde — bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ — **Blatt 5** — auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im März 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.